

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
DES ARBEITSVERTRAGS FÜR
NICHT-AMATEUR-SPIELER
DER SWISS BASKETBALL
VEREINE**



**SWISS
BASKETBALL**

INHALT

PRÄAMBEL	4
I. VERTRAGSBESTANDTEILE UND ÄNDERUNGSVORBEHALT	4
ART. 1 VERTRAGSBESTANDTEILE UND ÄNDERUNGSVORBEHALT	4
II. VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSBEENDIGUNG	5
ART. 2 VERTRAGSDAUER	5
ART. 3 VERTRAGSKÜNDIGUNG MIT SOFORTIGER WIRKUNG AUS WICHTIGEN GRÜNDEN	5
ART. 4 VERTRAGSKÜNDIGUNG MIT SOFORTIGER WIRKUNG OHNE WICHTIGEN GRUND	5
III. PFLICHTEN DES SPIELERS	6
ART. 5 NEBENERWERBSTÄTIGKEIT	6
ART. 6 TRAININGSEINHEITEN UND SPIELE	6
ART. 7 ERHALTUNG UND STEIGERUNG DER KÖRPERLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT	6
ART. 8 ALLGEMEINES VERHALTEN / BEISPIELHAFTIGKEIT	8
ART. 9 TEILNAHME DES SPIELERS AN WERBE- UND VERKAUFSTÄTIGKEITEN DES VEREINS / RECHT AM BILD / NEUE MEDIEN	8
ART. 10 PERSÖNLICHE ZUSAMMENARBEIT DES SPIELERS MIT DEN MEDIEN	8
ART. 11 WERBE- UND VERKAUFSTÄTIGKEITEN DES SPIELERS	8
ART. 12 ETHIK IM SPORT	9
ART. 13 MEDIZINISCHE VERSORGUNG	9
ART. 14 PFLICHTEN DES SPIELERS IM KRANKHEITSFALL ODER BEI UNFÄLLEN	10
ART. 15 ARZTGEHEIMNIS	10
ART. 16 MILITÄRDIENST ODER ZIVILDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ	10
ART. 17 AUSTRÜSTUNG UND SONSTIGE BEKLEIDUNG	10
ART. 18 TATSÄCHLICHER WOHNSITZ UND ZUSTELLUNGSANSCHRIFT	11
IV. PFLICHTEN DES VEREINS	11
ART. 19 LOHN UND SONDERZAHLUNGEN	11
ART. 20 KOSTENERSTATTUNG	12
ART. 21 DIVERSE BEIHILFEN	12
ART. 22 KRANKHEIT	12
ART. 23 UNFALL	13
ART. 24 SONSTIGE UNVERSCHULDETE VERHINDERUNGEN	13
ART. 25 BERUFLICHE VORSORGE	13
ART. 26 URLAUB	14
ART. 27 MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR / AUSBILDUNG	14
ART. 28 NATIONALMANNSCHAFTEN	14
V. LOHNABTRETUNG ODER -VERPFÄNDUNG	15
ART. 29 LOHNABTRETUNG ODER -VERPFÄNDUNG	15
VI. DEFINITIVER ODER VORÜBERGEHENDER WECHSEL DES VEREINS	15

ART. 30	GELTENDE REGELN BEI DEFINITIVEM WECHSEL DES VEREINS	15
ART. 31	GELTENDE REGELN BEI VORÜBERGEHENDER BEREITSTELLUNG DES SPIELERS AN EINEN ANDEREN VEREIN	15
VII.	FORMALITÄTEN UND SONDERBESTIMMUNGEN	16
ART. 32	REFERENZSPRACHE	16
ART. 33	SPORTLICHE ANFORDERUNGEN UND GESETZLICHE GENEHMIGUNGEN	16
ART. 34	VERTRAGSÄNDERUNGEN	16
ART. 35	VERTRAULICHKEIT	16
ART. 36	SONDERBESTIMMUNGEN ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN	16
VIII.	DISZIPLINARISCHE STRAFEN	17
ART. 37	ANERKENNUNG DER DISZIPLINARGEWALT	17
ART. 38	KONVENTIONALSTRAFEN UND SONSTIGE SANKTIONEN	17
IX.	STREITIGKEITEN	17
ART. 39	STREITIGKEITEN	17
X.	ANWENDBARES RECHT	18
ART. 40	EINHALTUNG DER VERBANDSVORSCHRIFTEN	18
ART. 41	STAATLICHES RECHT	18
ANLAGEN		
Anhang 1		
Anhang 2		
Anhang 3 (sofern anwendbar)		

PRÄAMBEL

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) regeln mit dem Arbeitsvertrag für Nicht-Amateur-Spieler der Vereine des Schweizerischen Basketballverbands («Swiss Basketball»), die Beziehung zwischen dem Verein als Arbeitgeber und dem Spieler als Arbeitnehmer.

Der Verein ist Mitglied von Swiss Basketball und besitzt in dieser Eigenschaft das Recht, mit seinen Mannschaften an den von Swiss Basketball organisierten Wettkämpfen teilzunehmen.

Für die Teilnahme an diesen Wettkämpfen muss der Spieler durch Swiss Basketball qualifiziert sein. Gemäss seinen Statuten ist der Zweck des Verbands «Swiss Basketball» insbesondere die Förderung des Basketballsports in der Schweiz. Swiss Basketball kann zu diesem Zweck die Teilnahme von Vereinen oder Spielern an Wettkämpfen aus objektiven Gründen reglementieren, begrenzen oder untersagen (insbesondere aus disziplinarischen oder die Qualifikation betreffenden Gründen).

Die Vertragsparteien sind sich ihrer Pflicht zur Organisation von Sportwettkämpfen gegenüber dem Verband Swiss Basketball bewusst.

Die Verwendung des männlichen Genus bezieht sich auf natürliche Personen (insbesondere auf Spieler) und gilt sowohl für männliche als auch für weibliche Personen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

I. Vertragsbestandteile und Änderungsvorbehalt

Art. 1 Vertragsbestandteile und Änderungsvorbehalt

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen (**AGB**) des Arbeitsvertrags für Nicht-Amateur-Spieler der Swiss Basketball Vereine sind fester Bestandteil des Arbeitsvertrags für Nicht-Amateur-Spieler der an Swiss Basketball angeschlossenen Vereine (nachfolgend als «**Arbeitsvertrag**» bezeichnet).

Bei den Bestimmungen des Arbeitsvertrags (mit Ausnahme der grau hinterlegten Texte) und den AGB handelt es sich um zwingende Vorschriften. Das bedeutet, sie dürfen weder geändert noch ergänzt werden.

Zusätze oder Änderungen sind nur gültig in den Artikeln 5 (Nebenerwerbstätigkeit), 7 (Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit), 17 (Ausrüstung und sonstige Bekleidung), 27 (medizinische Infrastruktur/Ausbildung) und sofern sie in Artikel 9 des Arbeitsvertrags aufgeführt sind.

II. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Art. 2 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer wird im Arbeitsvertrag festgelegt.

Für minderjährige Nicht-Amateur-Spieler darf die Vertragsdauer gemäss den FIBA-Vorschriften nicht mehr als vier Jahre betragen.

Art. 3 Vertragskündigung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen

Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen (Art. 337 Abs. 1 OR).

Als wichtige Gründe werden wie folgt angesehen:

- die schwerwiegende oder wiederholte Verletzung des vorliegenden Vertrags, der Statuten, der Reglemente oder Richtlinien von Swiss Basketball;
- der Abstieg in eine Spielklasse, in der keine Nicht-Amateur-Spieler aufgestellt werden dürfen.

Die Vertragsparteien können weitere wichtige Gründe anbringen, beispielsweise:

- a) den Abstieg der Mannschaft;
- b) die Ablehnung der Lizenzvergabe an den Verein bzw. den Entzug der Lizenz;
- c) die Suspendierung eines Spielers aufgrund eines Fehlverhaltens seinerseits für einen Zeitraum von mindestens einem Monat, die durch die Sportinstanz ausgesprochen wurde, die für die von Swiss Basketball organisierten offiziellen Spiele zuständig ist.

Die Vertragspartei, die den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigt, muss ihre Kündigung begründen, wenn die Gegenpartei dies nach der Kündigung fordert.

Erfolgt innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Eingang der Kündigung kein schriftlicher Einspruch mit einer kurzen Begründung der Gegenpartei, gilt die Kündigung als angenommen.

Art. 4 Vertragskündigung mit sofortiger Wirkung ohne wichtigen Grund

Kündigt eine der Vertragsparteien den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne wichtigen Grund, so wird eine Entschädigung gemäss Art. 337c und Art. 337d OR fällig.

III. Pflichten des Spielers

Art. 5 Nebenerwerbstätigkeit

Vorbehaltlich seiner Berufsausbildung übt der Spieler ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Vereins keine andere Erwerbstätigkeit aus. Jede spätere Nebenerwerbstätigkeit des Spielers unterliegt ebenfalls der schriftlichen Einwilligung des Vereins.

Der Verein kann seine Einwilligung nur dann verweigern, wenn die vorgesehene Nebenerwerbstätigkeit den Spieler an der ordnungsgemässen Erfüllung seiner aus dem vorliegenden Vertrag entstehenden Pflichten hindert.

Art. 6 Trainingseinheiten und Spiele

Während der gesamten Dauer des vorliegenden Vertrags und vorbehaltlich einer vorab gemäss Art. 5 durch den Verein genehmigten weiteren Erwerbstätigkeit, steht der Spieler dem Verein zur Verfügung und verpflichtet sich:

- zur Teilnahme, als Einzelperson oder gemeinschaftlich, an allen Spielen, Trainingseinheiten, Trainingscamps, Sitzungen und Versammlungen der Vereinsmannschaften, die gemäss den Bestimmungen von Swiss Basketball befugt sind, Nicht-Amateur-Spieler aufzustellen und für die der Spieler gemäss den Bestimmungen von Swiss Basketball spielen darf;
- zur Teilnahme an allen vom Verein als erforderlich erachteten Aktivitäten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des Spielers, insbesondere an einzeln oder gemeinschaftlich wahrgenommenen Theoriekursen, Diskussionen und Spielvorbereitungen;
- zur Teilnahme an Reisen innerhalb und ausserhalb der Schweiz zu den vom Verein bestimmten Bedingungen bezüglich Zeiten, Kosten und Transportmitteln; während dieser Reisen darf er den Verein nur mit dessen Sondergenehmigung verlassen.

Art. 7 Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit

Der Spieler verpflichtet sich zum vorbehaltlosen Einsatz seiner Fähigkeiten und Kräfte zugunsten des Vereins, bemüht sich, seine körperliche, mentale und geistige Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu steigern und vermeidet allgemein alle Handlungen, die seinen beruflichen Leistungen oder dem Image des Vereins schaden könnten.

Dem Spieler ist insbesondere folgendes untersagt:

- jedes Verhalten, das seine körperliche oder mentale Leistungsfähigkeit auf dem Spielfeld mittel- oder langfristig erheblich schädigt;
- das Ausüben einer anderen Sportart oder Aktivität, auch während des Urlaubs, die ein bedeutendes Unfallrisiko darstellt, insbesondere:
 - Auto-Cross-Rennen, Autorennen am Berg, auf Rennstrecken, Stock-Car-Rennen (einschliesslich Training); Geschwindigkeitsprüfungen bei einer Auto-Rallye; Fahren eines Autos auf einer Rennstrecke (mit Ausnahme von Verkehrssicherheitstrainings)
 - Base Jumping
 - Wettkämpfe mit Vollkontakt (z. B. Boxkämpfe)
 - Glasscherbenlauf
 - Extremkarate (Zerstörung von Backsteinen, Ziegelsteinen oder Holzbohlen mit der Handkante, dem Kopf oder dem Fuss)
 - Motocross-Rennen (einschliesslich Training auf der Rennstrecke)
 - Motorbootrennen (einschliesslich Training)
 - Motorradrennen, einschliesslich Trainingsrennen und Motorradfahren auf einer Rennstrecke (mit Ausnahme von Verkehrssicherheitstrainings)
 - Abfahrtsrennen mit Mountainbike, einschliesslich Training auf der Abfahrtsstrecke (Downhill Biking)
 - Fahrradsprünge einschliesslich akrobatischer Figuren (wie Salti, Drehungen um die eigene Achse, Entfernen der Hände vom Lenker oder der Füsse von den Pedalen)
 - Quad-Rennen (einschliesslich Training)
 - Abfahrtsrennen mit Skateboards, sofern es sich um einen Wettbewerb oder ein Rennen handelt
 - Schneemobilrennen (Snow Cross), einschliesslich Training
 - Skirennen (Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten)
 - Speedflying
 - Tauchen in einer Wassertiefe von mehr als 40 m
 - Hydrospeed oder Riverboogie (Flussabfahrt flach auf dem Bauch liegend auf einem Schwimmkörper)
 - Klettern oder das Ausüben von Schneesportarten ausserhalb der markierten Pisten unter Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht (z. B. Mangel an Erfahrung, unzureichende Ausrüstung, schlechte Wetterbedingungen)
 - Gleitschirm- oder Drachenfliegen bei besonders ungünstigen Windverhältnissen
- das Ausüben von anderen Sportarten (einschliesslich Basketball) in einem von anderen Vereinen oder Gruppen organisierten Rahmen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vereins.

Die Teilnahme eines Spielers an Aktivitäten von Nationalmannschaften ist vorbehalten (siehe Art. 28).

Art. 8 Allgemeines Verhalten / Beispielhaftigkeit

Der Spieler ist gehalten, sich sowohl in seinem Berufsleben als auch in seinem Privatleben so zu verhalten, dass weder sein persönlicher Ruf noch der des Vereins oder des Basketballs im Allgemeinen Schaden erleidet.

Der Spieler ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst und verhält sich dementsprechend. Er akzeptiert, dass er als Person des öffentlichen Lebens auf dem Spielfeld und ausserhalb hohe soziale und moralische Erwartungen erfüllen muss.

Art. 9 Teilnahme des Spielers an Werbe- und Verkaufstätigkeiten des Vereins / Recht am Bild / Neue Medien

Der Spieler verpflichtet sich zur Mitwirkung an angemessenen und zumutbaren Werbe- und Verkaufstätigkeiten, zu denen er vom Verein aufgefordert wird, unabhängig in welcher Form, ohne dafür eine zusätzliche Entschädigung zu seinem vereinbarten Lohn zu bekommen. Der Spieler hat keinen Anspruch auf eventuelle Einkünfte, die sich daraus für den Verein ergeben könnten.

Der Spieler akzeptiert die Verbreitung durch den Verein von Bildern jeder Art, auf denen er allein oder mit der Mannschaft abgebildet ist und die vom Verein im Rahmen der Berufsausübung des Spielers aufgenommen wurden, unabhängig in welcher Form, insbesondere auch in den neuen Medien (wie Internet, mobile elektronische Geräte, Computerspiele), ohne dafür eine zusätzliche Entschädigung zu seinem vereinbarten Lohn zu bekommen

Mit der schriftlichen Einwilligung des Vereins ist der Spieler berechtigt, seine eigenen Bilder zu verwerten, ohne dem Verein hierfür eine Entschädigung zahlen zu müssen.

Art. 10 Persönliche Zusammenarbeit des Spielers mit den Medien

Der Spieler verpflichtet sich, eine Zusammenarbeit mit den Medien (Fernsehen, Radio, Presse, elektronische Medien etc.) nur mit der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Einwilligung seines Vereins einzugehen oder durch Personen, die in vertraglicher Verbindung mit diesem stehen.

Der Spieler verpflichtet sich des Weiteren, sich niemals rufschädigend über seine Mitspieler, seinen Trainer, seinen Verein, Swiss Basketball oder seine Verantwortlichen, der FIBA oder dem Sport im Allgemeinen zu äussern.

Art. 11 Werbe- und Verkaufstätigkeiten des Spielers

Persönliche Werbetätigkeiten des Spielers sind nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vereins erlaubt.

Dem Spieler ist es untersagt, eine andere als die vom Verein spezifizierte Werbung auf seiner Ausrüstung zu tragen.

Der Spieler hat nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vereins das Recht auf Teilnahme an einer Autogrammstunde oder auf einen Vertragsabschluss mit einem Anbieter von Ausrüstung.

Im Prinzip sind vorbestehende Verträge zwischen einem Anbieter von Ausrüstung oder einem anderen kommerziellen Werbepartner auf der einen Seite und dem Spieler auf der anderen Seite durch diesen baldmöglichst zu kündigen. Der Verein kann dem Spieler jedoch auch seine Einwilligung zur Aufrechterhaltung eines vorbestehenden Vertrags erteilen, der mit einem Anbieter von Ausrüstung oder einem anderen kommerziellen Partner abgeschlossen wurde. Eine solche Genehmigung bedarf der Schriftform.

Art. 12 Ethik im Sport

Der Spieler verpflichtet sich, keine Versprechungen oder Leistungen von Dritten anzunehmen mit dem Zweck, das Ergebnis eines Spiels zu verfälschen.

Der Spieler erkennt die gesetzlichen und verbandsinternen Anti-Doping-Vorschriften an. Er ist auch an den Kodex zur Wahrung der Integrität des Schweizer Basketballs und an die Ethik-Charta von Swiss Olympic gebunden.

Der Spieler verpflichtet sich zur Rücksichtnahme gegenüber Dritten (Mitspielern, Gegenspielern, Schiedsrichtern, Zuschauern etc.) in Bezug auf ihre Person und ihre Gesundheit, insbesondere bei einem Spiel oder einer Trainingseinheit, und erklärt, niemanden vorsätzlich zu verletzen oder die Möglichkeit in Betracht zu ziehen. Er unterlässt es, insbesondere auf dem Spielfeld, den Schiedsrichter, die Gegenspieler oder die Zuschauer durch unangemessene Worte oder Gesten zu provozieren oder zu beleidigen.

Art. 13 Medizinische Versorgung

Es obliegt dem Spieler, sich gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) bei einer Versicherungsgesellschaft oder einer Krankenkasse für die medizinische und pharmazeutische Versorgung im Krankheitsfall zu versichern. Er selbst übernimmt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Der Spieler verpflichtet sich, gesundheitliche Probleme unverzüglich dem offiziellen Vereinsarzt mitzuteilen. Er verpflichtet sich, dem Vereinsarzt die Namen und Fachgebiete der Ärzte und anderer medizinischer Fachkräfte zu nennen, die er ausserhalb des Vereins aufgesucht hat.

Vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dann jährlich vor Beginn der Trainingsphase bei Arbeitsverträgen, die länger als eine Saison bestehen, unterzieht sich der Spieler beim offiziellen Vereinsarzt einer ärztlichen Untersuchung. Der Arzt stellt dem Verein eine ärztliche Bescheinigung aus, aus der nur die Spieltauglichkeit des Spielers hervorgeht und keinerlei andere medizinische Daten. Die Gebühren für diese Untersuchung trägt der Verein.

Der Spieler verpflichtet sich, die ärztlichen Verordnungen der durch den Verein zugelassenen medizinischen Fachkräfte zu befolgen, die den Zweck haben, die vollständige Spieltauglichkeit des Spielers zu erhalten oder wieder zu erlangen, wie Massagen, sportmedizinische Untersuchungen, Impfungen, Behandlungen und Vorsorgemassnahmen.

Sollte der Spieler Zweifel an der Diagnose des Vereinsarztes hegen, so hat er das Recht, auf eigene Kosten eine zweite Meinung von einem Facharzt einzuholen. Sollten sich daraus gegenteilige Meinungen ergeben, so sind der Verein und der Spieler verpflichtet, eine dritte unabhängige Meinung einzuholen, die bindend für beide Vertragsparteien ist. Die Kosten hierfür werden jeweils zur Hälfte von den Vertragsparteien übernommen.

Art. 14 Pflichten des Spielers im Krankheitsfall oder bei Unfällen

Ist der Spieler arbeitsunfähig aufgrund von Krankheit oder Unfall, sei es ein Berufsunfall oder ein privater Unfall, so hat er umgehend den Verein darüber zu informieren.

Der Spieler muss sich, sofern sein Gesundheitszustand dies erfordert, schnellstmöglich und in Absprache mit dem Vereinsarzt, einer entsprechenden ärztlichen Behandlung unterziehen. Er muss die Anweisungen des Vereinsarztes befolgen und diesen informieren, wenn er aus objektiven oder zwingenden persönlichen Gründen einen anderen Arzt aufsucht.

Des Weiteren hat er dem Sekretariat des Vereins spätestens zwei Tage nach dem Unfall oder dem Beginn der Krankheit eine ärztliche Bescheinigung zukommen zu lassen, die vom offiziellen Vereinsarzt oder ausnahmsweise von einem anderen Arzt ausgestellt wurde.

Art. 15 Arztgeheimnis

Der Spieler entbindet die von ihm besuchten Ärzte und anderen medizinischen Fachkräfte vom Arztgeheimnis gegenüber dem offiziellen Vereinsarzt in Bezug auf medizinische Informationen in Verbindung mit seiner Spieltauglichkeit.

Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Mannschaftsarzt eine vertrauliche Akte über alle Verletzungen des Spielers führt.

Art. 16 Militärdienst oder Zivildienst, Katastrophenschutz

Die Zeiten für Wehrpflicht, Katastrophenschutz oder Zivildienst sind dem Verein baldmöglichst nach der Bekanntgabe am öffentlichen Aushang oder auf der Website der Armee¹ mitzuteilen, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der offiziellen Mitteilung der zuständigen Behörden.

Der Spieler bemüht sich, seine Pflichtzeiten in einem für den Verein günstigen Zeitraum abzuleisten.

Art. 17 Ausrüstung und sonstige Bekleidung

Der Verein stellt dem Spieler unentgeltlich eine Ausrüstung zur Verfügung. Er kann ihm gegebenenfalls auch sonstige Bekleidung zur Verfügung stellen. Ausrüstung und sonstige Bekleidung bleiben Eigentum des Vereins und müssen diesem nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Aufforderung zurückgegeben werden. Der Spieler verpflichtet sich, sorgsam damit umzugehen.

Der Spieler verpflichtet sich, die vom Verein zur Verfügung gestellte Ausrüstung (Trikot, Shorts, Schuhe, Trainingsanzug, Tasche etc.) bei allen sportlichen Aktivitäten des Vereins zu tragen.

Der Verein schreibt die Marke der Ausrüstung vor, die verpflichtend für den Spieler ist. Hält sich der Spieler nicht an diese Verpflichtung und wird der Verein aus diesem Grund von der Marke, die ihm die Ausrüstung zur Verfügung stellt, mit einer Konventionalstrafe belegt, so kann der Verein die Zahlung dieser Konventionalstrafe an den Spieler weitergeben.

¹ <https://www.vtg.admin.ch/de/mein-militaerdienst/aufgebotsdaten.html> (Stand vom 4. Dezember 2017)

Der Verein kann die Ausrüstung des Spielers mit kommerzieller Werbung versehen, ohne dass dieser Anspruch auf eine Honorierung hat.

Der Spieler verpflichtet sich, die ihm gegebenenfalls von dem Verein zur Verfügung gestellte sonstige Bekleidung bei allen nicht sportlichen Aktivitäten zu tragen, an denen er als Mitglied oder Vertreter des Vereins teilnimmt. Dies gilt insbesondere für Übertragungen in den Medien (Fernsehen, Pressekonferenzen, von Sponsoren organisierte Veranstaltungen etc.).

Der Spieler erhält ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Vereins keine finanziellen Vorteile für das Tragen der Ausrüstung oder der sonstigen Bekleidung Dritter.

Art. 18 Tatsächlicher Wohnsitz und Zustellungsanschrift

Mit Ausnahme einer gegensätzlichen schriftlichen Einwilligung des Vereins muss der Spieler seinen tatsächlichen Wohnsitz so wählen, dass er die Sportanlagen des Vereins in weniger als einer Stunde erreichen kann. Sollte der Spieler Schwierigkeiten haben, eine angemessene Unterkunft in diesem Umkreis zu finden, so erhält er aktive Unterstützung durch den Verein, bis die Bemühungen des Spielers erfolgreich sind.

Der Schriftverkehr des Vereins kann dem Spieler rechtswirksam an die auf Seite 1 des Arbeitsvertrags genannte Anschrift zugestellt werden. Der Spieler hat dem Verein spätere Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung über eine spätere Wohnsitzänderung des Spielers, so kann der Verein ihm sämtlichen Schriftverkehr rechtswirksam an die ausdrücklich letztgenannte Zustellungsanschrift zustellen.

IV. Pflichten des Vereins

A. Vergütung des Spielers

Art. 19 Lohn und Sonderzahlungen

Der Verein zahlt dem Spieler jeweils zum Monatsende einen Grundlohn und im Arbeitsvertrag vereinbarte eventuelle Prämien oder Sonderzahlungen.

Für Freundschaftsspiele, Vorbereitungsspiele, Trainingsspiele o.ä. werden keine Prämien gezahlt.

Die Vergütung unterliegt den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen (AHV, IV, EO, ALV, UVG, BVG und sonstige). Der Spieler zahlt den Arbeitnehmeranteil der Beiträge.

Die Vergütung unterliegt ausserdem der Einkommensteuer (gegebenenfalls auch der Quellensteuer), die nach dem Gesetz ausschliesslich zulasten des Spielers geht. Der Verein stellt dem Spieler am 31. Januar eines jeden Jahres sowie zum Vertragsende eine Lohnbescheinigung aus.

Sofern die Vertragsparteien ausdrücklich einen Nettolohn vereinbaren, werden die Sozialversicherungsbeiträge und die Quellensteuer vollständig durch den Verein bezahlt.

Art. 20 Kostenerstattung

Der Verein erstattet dem Spieler im Rahmen der im Arbeitsvertrag vereinbarten Beträge Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs entstanden sind.

Reisekosten für Auswärtsspiele gehen ab dem offiziellen Startpunkt zulasten des Vereins. Das Gleiche gilt für die vom Verein bestellten Mahlzeiten auf Reisen.

Alle Kosten für Trainingslager gehen zulasten des Vereins, es sei denn, im Einzelfall wurde etwas anderes vereinbart.

Art. 21 Diverse Beihilfen

In seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer hat der Spieler ein Recht auf Beihilfen, die im Recht des Kantons festgelegt sind, in dem der Verein seinen Vereinssitz hat. Es obliegt dem Verein, die erforderlichen Anträge im Namen des Spielers zu stellen.

Die Familienzulagen wird dem Spieler jeweils zum Monatsende überwiesen, entweder durch den Verein oder direkt durch die zuständige Ausgleichskasse, je nach der im jeweiligen Kanton anwendbaren Gesetzgebung. Das gleiche gilt für die sonstigen Beihilfen.

B. Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit und Sozialversicherung²**Art. 22 Krankheit**

Zutreffendes bitte in Art. 6 des Arbeitsvertrags ankreuzen.

a) Gesetzliche Regelung

Wird der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden arbeitsunfähig, so ist Art. 324a OR anwendbar. Im ersten Beschäftigungsjahr zahlt der Verein dem Spieler den Lohn für drei Wochen seiner Arbeitsunfähigkeit (Art. 324a Abs. 2 OR). Danach erfolgt die Lohnfortzahlung durch den Verein an den Spieler gemäss der Berner Skala (Art. 324a Abs. 2 in fine OR; Anhang 2 der AGB).

Es erfolgt eine Korrektur des Nettolohns; grundsätzlich darf ein Spieler, der ohne eigenes Verschulden arbeitsunfähig ist, keine Entschädigung erhalten, die höher als sein normaler Lohn ist (Art. 6 AHVV).

b) Sonstige gesetzliche Regelungen

Hat der Verein eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, die mindestens 80 % des Lohns für einen Zeitraum von 720 Tagen oder der Anzahl der im Versicherungsvertrag festgelegten Tage abdeckt, und zahlt er mindestens die Hälfte der Prämie, so ist er von der Verpflichtung der Lohnfortzahlung gemäss Buchstabe a) oben (Art. 324a, Abs. 4 und 324b OR) befreit.

Hat der Verein eine solche Versicherung abgeschlossen, so sind deren allgemeine Versicherungsbedingungen fester Bestandteil des vorliegenden Vertrags (Anhang 3 der AGB,

² Der in den Artikeln 22, 23 und 24 erwähnte Lohnanspruch ist Gegenstand eines einzigen «Guthabens», das beispielsweise im ersten Jahr bei einer Krankheit von drei Wochen aufgebraucht ist.

sofern anwendbar). Eventuell von der Versicherungsgesellschaft gestellte Bedingungen sind für den Spieler anwendbar.

Art. 23 Unfalla) Gesetzliche Regelung

Gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sind die Spieler gegen berufliche und nicht berufliche Unfälle bis zur maximalen Höhe des Lohns versichert (Art. 22 UVV), womit mindestens 80 % des Lohns abdeckt sind.

Es erfolgt eine Korrektur des Nettolohns; grundsätzlich darf ein Spieler, der ohne eigenes Verschulden arbeitsunfähig ist, keine Entschädigung erhalten, die höher als sein normaler Lohn ist (Art. 6 AHVV).

Bei Nichtberufsunfällen kann die Unfallversicherung ihre Leistungen reduzieren, wenn der Unfall auf einen schwerwiegenden Fehler oder ein verwegenes Verhalten zurückzuführen ist. Ansonsten sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem UVG sowie den entsprechenden Verordnungen sowie Art. 324b OR anwendbar.

b) Zusatz zur gesetzlichen Regelung (in Art. 6 des Arbeitsvertrags ankreuzen, sofern anwendbar).

Zusätzlich zur gesetzlichen Regelung kann der Verein eine kollektive Zusatzversicherung für den Teil des Lohns abschliessen, der nicht durch das UVG abgesichert ist.

Hat der Verein eine kollektive Unfallzusatzversicherung abgeschlossen und zahlt er mindestens die Hälfte der Prämie, so ist er von der Verpflichtung der Lohnfortzahlung im Sinne von Art. 324b OR befreit.

Hat der Verein eine solche Versicherung abgeschlossen, so sind deren allgemeine Versicherungsbedingungen fester Bestandteil des vorliegenden Vertrags (Anhang 3 der AGB, sofern anwendbar). Eventuell von der Versicherungsgesellschaft gestellte Bedingungen sind für den Spieler anwendbar.

Art. 24 Sonstige unverschuldete Verhinderungen

Ist ein Spieler aufgrund der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung verhindert (obligatorischer Militärdienst in der Schweizer Armee, Dienst im Katastrophenschutz oder Zivildienst), garantiert der Verein die Zahlung des im vorliegenden Vertrag nach der Berner Skala (Anhang 2) bestimmten Grundlohns, sofern er die Ausgleichsformulare des Spielers erhalten hat.

In jedem Fall bezieht sich die Verpflichtung zur Lohnfortzahlung durch den Verein auf den monatlichen Grundlohn und eventuelle Sonderzahlungen, mit Ausnahme von Spielprämien, es sei denn der Spieler ist auf dem Matchblatt des Spiels aufgeführt.

Art. 25 Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge ist in Art. 7 des Arbeitsvertrags geregelt.

C. Urlaub

Art. 26 Urlaub

Gemäss Art. 329a Abs. 1 OR hat der Spieler Anspruch auf vier Wochen bezahlten Urlaub pro Jahr bzw. fünf Wochen bei Spielern unter 20 Jahren.

Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als 12 Monate, so wird der Urlaubsanspruch im Verhältnis zur Vertragsdauer berechnet.

Der Arbeitgeber muss dem Spieler zwei fortlaufende Wochen Urlaub gewähren (Art. 329c Abs. 1 OR).

D. Sonstige Verpflichtungen des Vereins

Art. 27 Medizinische Infrastruktur / Ausbildung

Der Verein stellt dem Spieler ein medizinisches Team zur Verfügung, das mindestens aus einem diplomierten Physiotherapeuten und dem offiziellen Vereinsarzt besteht.

Die Leistungen dieses Teams sowie Behandlungen durch Spezialisten, die auf Anweisung des offiziellen Arztes aufgesucht werden, sind für den Spieler kostenlos, sofern sie darin bestehen, die Spieltauglichkeit als Basketballspieler zu erhalten, wieder zu erlangen oder zu steigern.

Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten minderjährige Spieler in ihrer Ausbildung ausserhalb des Basketballsports.

Kosten für zahnärztliche Behandlungen werden nicht vom Verein übernommen, ausser im Fall eines Unfalls während der Berufsausübung.

Art. 28 Nationalmannschaften

Der Verein ermutigt die Spieler zur Teilnahme an allen Aktivitäten der Nationalmannschaften, für die er ausgewählt werden kann, einschliesslich der Aktivitäten in Verbindung mit 3x3- und 5x5-Basketball.

V. Lohnabtretung oder -verpfändung

Art. 29 Lohnabtretung oder -verpfändung

Nach Art. 325 OR darf der Spieler seinen künftigen Lohn, der sich aus dem vorliegenden Vertrag ergibt, weder abtreten noch verpfänden. Dies gilt vorbehaltlich der sich aus dem Familienrecht ergebenden Unterhaltspflicht, soweit der Lohn pfändbar ist.

VI. Definitiver oder vorübergehender Wechsel des Vereins

Art. 30 Geltende Regeln bei definitivem Wechsel des Vereins

Wenn der Spieler seinen Schweizer Verein definitiv verlässt, um für einen anderen Schweizer Verein zu spielen, so sind die Regelungen von Swiss Basketball anwendbar. Erfolgt der Transfer zum Ende der Saison und hat der Spieler einen Arbeitsvertrag mit einem anderen Verein abgeschlossen, der ebenfalls Mitglied von Swiss Basketball ist, so kann der Spieler an der Saisonvorbereitung mit seinem neuen Verein bereits teilnehmen, sofern der ehemalige Verein seine schriftliche Einwilligung erteilt hat.

Verlässt der Spieler seinen Schweizer Verein definitiv, um für einen ausländischen Verein zu spielen, so sind die Regeln des FIBA anwendbar.

Art. 31 Geltende Regeln bei vorübergehender Bereitstellung des Spielers an einen anderen Verein

Wird der Spieler vorübergehend an einen anderen Verein ausgeliehen, so behält der vorliegende Vertrag grundsätzlich Gültigkeit. Die Vertragsparteien können jedoch eine Änderung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags vereinbaren, insbesondere eine Vertragsunterbrechung bei Abschluss eines Arbeitsvertrags mit dem ausleihenden Verein oder eine Reduzierung des Lohns.

Der Verein und der neue Verein verständigen sich über die Vertragsbedingungen,³ die der Spieler vorübergehend im neuen Verein erfüllen muss.

³ Es handelt sich insbesondere um die Verpflichtungen aus den Art. 6 bis 18 der vorliegenden AGB.

VII. Formalitäten und Sonderbestimmungen

Art. 32 Referenzsprache

Der Vertrag wird in der offiziellen Sprache des Ortes verfasst, an dem der betreffende Verein seinen Vereinssitz hat.

Auf Nachfrage und ausschliesslich zu Informationszwecken erhält der Spieler eine englische Übersetzung des Arbeitsvertrags und der AGB. Ist der Spieler weder der offiziellen Sprache des Ortes mächtig, an dem der betreffende Verein seinen Vereinssitz hat, noch der englischen Sprache, so nehmen die Vertragsparteien die Leistungen eines Übersetzers in Anspruch, die sie jeweils zur Hälfte bezahlen.

Art. 33 Sportliche Anforderungen und gesetzliche Genehmigungen

Der Spieler garantiert, am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die vorgeschriebenen sportlichen Bedingungen der FIBA und Swiss Basketball zu erfüllen und somit für seinen neuen Verein qualifiziert und frei jeglicher Verpflichtungen gegenüber seinem ehemaligen Arbeitgeber zu sein.

Besitzt der Spieler nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit, so unternimmt der Verein nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die erforderlichen Schritte zum Erhalt der Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung bei den zuständigen Behörden. Werden diese von den Behörden abgelehnt, so endet der vorliegende Vertrag mit sofortiger Wirkung.⁴

Art. 34 Vertragsänderungen

Spätere Änderungen des vorliegenden Vertrags und/oder seiner durch die Vertragsparteien unterzeichneten Anhänge bedürfen zwingend der Schriftform.

Art. 35 Vertraulichkeit

Die Vertragspartien betrachten den Inhalt des vorliegenden Vertrags als vertraulich und bewahren Stillschweigen darüber. Dies gilt vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegungspflicht für den Vertrag und/oder die vereinsrechtlichen Regeln.

Art. 36 Sonderbestimmungen zwischen den Vertragsparteien

Die Sonderbestimmungen zwischen den Vertragsparteien werden in Art. 9 des Arbeitsvertrags geregelt.

⁴ Diese Bestimmung gilt für den Fall, dass der Spieler aufgrund der Ablehnung der Arbeitserlaubnis oder der Aufenthaltsgenehmigung nicht befugt ist, für seinen Verein zu spielen. Im Gegensatz dazu wird die Annahme, dass der Spieler die Genehmigungen bereits erhalten hat, diese aber wieder verloren hat, da er die gesetzlichen Vorschriften nicht mehr einhält, in Art. 3 der AGB geregelt.

VIII. Disziplinarische Strafen

Art. 37 Anerkennung der Disziplinargewalt

Der Spieler akzeptiert ausdrücklich die Disziplinargewalt seines Vereins. Die beiden Vertragsparteien akzeptieren des Weiteren die Disziplinargewalt von Swiss Basketball, Swiss Olympic und der FIBA.

Art. 38 Konventionalstrafen und sonstige Sanktionen

Im Fall einer schweren oder wiederholten Verletzung der Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, oder bei Sanktionen, die ihm gegenüber durch einen Sportverband (Swiss Basketball, Swiss Olympic, FIBA) verhängt wurden, kann der Verein dem schuldigen Spieler gegenüber eine Konventionalstrafe aussprechen wie in Art. 8 des Arbeitsvertrags (im Sinne von Art.160 und folgende OR) erwähnt. Vom Verein ausgesprochene Sanktionen müssen im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstosses stehen.

Bussgelder, die von einem Sportverband (Swiss Basketball, Swiss Olympic, FIBA) gegenüber dem Verein verhängt werden, können dem Spieler belastet werden, wenn dieser aufgrund seines schuldhaften Verhaltens (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) verantwortlich ist. Gegebenenfalls ist der Verein berechtigt, die entsprechenden Beträge vom Lohn des Spielers abzuziehen.

Ist der Spieler aufgrund einer von Swiss Basketball, Swiss Olympic oder der FIBA auferlegten Suspendierung in Folge einer schuldhaften schweren Verletzung seiner satzungsgemässen oder gesetzlichen Verpflichtungen an der Teilnahme eines offiziellen Spiels verhindert, so kann der Verein seinen Lohn entsprechend der Schwere des Verstosses reduzieren.

IX. Streitigkeiten

Art. 39 Streitigkeiten

Die Vertragsparteien wählen in dem individuellen Arbeitsvertrag, ob eine Streitigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder dem Schiedsgericht Basketball Arbitral Tribunal (BAT) in Genf (Schweiz) vorgelegt wird.

Die Disziplinargewalt des Vereins und der Disziplinarinstanzen von Swiss Basketball sind vorbehalten.

X. Anwendbares Recht

Art. 40 Einhaltung der Verbandsvorschriften

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Richtlinien von Swiss Basketball, Swiss Olympic und der FIBA sowie des Vereins. Die wichtigsten Dokumente sind in Anhang 1 der AGB aufgeführt.

Der Spieler bestätigt, vor Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags Kenntnis von den oben erwähnten Dokumenten genommen zu haben, die ihm im Sekretariat/Büro des Vereins zur Verfügung gestellt werden, sowie von den Statuten, Reglementen und Richtlinien von Swiss Basketball auf ihrer Website. Auf Nachfrage erhält er Kopien der Dokumente. Mit Unterschrift des Vertrags erklärt er ausdrücklich, alle Dokumente zu akzeptieren, die in ihrer aktuellen Version fester Bestandteil des Vertrags sind.

Art. 41 Staatliches Recht

Der vorliegende Vertrag wird ergänzend zum Schweizer Recht erstellt, insbesondere zu den Art. 319 und folgende OR (Arbeitsvertrag).

Anlagen:

- Anhang 1:** Zusammenstellung der wichtigsten Reglemente von Swiss Basketball, der FIBA und Swiss Olympic
- Anhang 2:** Berner Skala
- Anhang 3:** Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lohnausfallversicherung bei Unfall / Krankheit (sofern anwendbar)

Anhang 1

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN REGLEMENTE VON SWISS BASKETBALL, DER FIBA UND SWISS OLYMPIC

Swiss Basketball

- Zentralstatuten
- Gesetzliche Reglemente
- Kodex zur Wahrung der Integrität des Schweizer Basketballs
- Anti-Doping-Erklärung

FIBA

- FIBA Internal Anti-Doping Rules

Swiss Olympic

- Statuten bezüglich Doping
- Ethik-Charta Swiss Olympic

Anhang 2

BERNER SKALA

Ist der Spieler unverschuldet an der Arbeit verhindert (Art. 324a OR), so hat er Anspruch auf die Zahlung eines Lohns für einen Zeitraum, der sich entsprechend seiner Vereinszugehörigkeit berechnet.

Anzahl Jahre der Vereinszugehörigkeit Zeitraum Anspruch auf Lohnfortzahlung

ab 3 Monaten	3 Wochen
ab einem Jahr	1 Monat
ab 3 Jahren	2 Monate
ab 5 Jahren	3 Monate
ab 10 Jahren	4 Monate
ab 15 Jahren	5 Monate
ab 20 Jahren	6 Monate